

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 16/429 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung**

#### **A. Problem**

Winterarbeitslosigkeit betrifft in besonderem Maße Arbeitnehmer im Baugewerbe sowie in Wirtschaftszweigen, die im Winter überdurchschnittlich von saisonbedingten Arbeitsausfällen betroffen sind. Die kurzzeitige Arbeitslosigkeit der Beschäftigten in diesen Branchen verursacht erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand in der Arbeitslosenversicherung.

#### **B. Lösung**

Das bisher auf die Bauwirtschaft beschränkte Sondersystem der Winterbauförderung wird weiterentwickelt und in das System des Kurzarbeitergeldes integriert. In der Schlechtwetterzeit von Dezember bis März wird künftig das Saison-Kurzarbeitergeld bei witterungs- oder auftragsbedingtem Arbeitsausfall gezahlt. Ergänzende Leistungen an Arbeitnehmer bei Nutzung von Arbeitszeitkonten zur Überbrückung von Ausfallstunden und an Arbeitgeber zur Entlastung von den Kosten der Kurzarbeit sollen weitere Anreize zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit setzen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Mehrausgaben der Bundesagentur für Arbeit für das Saison-Kurzarbeitergeld stehen Einsparungen bei den Ausgaben für das Arbeitslosengeld gegenüber. Mit dem Fortbestand der Beschäftigungsverhältnisse der Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld in den Wintermonaten werden die Agenturen für Arbeit außerdem durch entfallende Arbeitslosmeldungen und Vermittlungsbemühungen und bei der Bearbeitung von Leistungsanträgen entlastet. Bei der zu erwartenden regen Inanspruchnahme des neuen Leistungssystems ist wegen der vermiedenen Entlassungen der Beschäftigten in den erfassten Branchen davon auszugehen, dass die Einsparungen die Ausgaben für das Saison-Kurzarbeitergeld überwiegen.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 16/429 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nr. 11 wird wie folgt geändert:

a) In § 175 Abs. 4 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt. Die Festlegung von Wirtschaftszweigen nach Absatz 1 Nr. 1, deren Betriebe von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen sind, erfolgt im Einvernehmen mit den in den jeweiligen Branchen maßgeblichen Tarifvertragsparteien und kann erstmals zum 1. November 2008 erfolgen.“

b) In § 175 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wurden seit der letzten Schlechtwetterzeit Arbeitszeitguthaben, die nicht mindestens ein Jahr bestanden haben, zu anderen Zwecken als zum Ausgleich für einen verstetigten Monatslohn, bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall oder der Freistellung zum Zwecke der Qualifizierung aufgelöst, gelten im Umfang der aufgelösten Arbeitszeitguthaben Arbeitsausfälle als vermeidbar.“

c) In § 175 werden dem Absatz 7 die Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Beruht der Arbeitsausfall ausschließlich auf wirtschaftlichen Gründen, sind für die Dauer des Arbeitsausfalls in der Schlechtwetterzeit nach der ersten Anzeige monatlich Folgeanzeigen jeweils bis zum 15. des Monats zu erstatten. Für die Folgeanzeigen gilt § 173 Abs. 3 nicht. War der Arbeitgeber ohne Verschulden verhindert, die Frist hinsichtlich der Folgeanzeige einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muss die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen enthalten; diese sind bei der Antragstellung glaubhaft zu machen.“

2. Artikel 1 Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Nach § 175 werden folgende §§ 175a und 175b eingefügt:

### „§ 175a Ergänzende Leistungen

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Wintergeld als Zuschuss-Wintergeld und Mehraufwands-Wintergeld und Arbeitgeber haben Anspruch auf Erstattung der von ihnen zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung, soweit für diese Zwecke Mittel durch eine Umlage aufgebracht werden.

(2) Zuschuss-Wintergeld wird in Höhe von bis zu 2,50 Euro je ausgefallener Arbeitsstunde gewährt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst und die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes vermieden wird.

(3) Mehraufwands-Wintergeld wird in Höhe von 1,00 Euro für jede in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunde an Arbeitnehmer gewährt, die auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz

beschäftigt sind. Berücksichtigungsfähig sind im Dezember bis zu 90, im Januar und Februar jeweils bis zu 180 Arbeitsstunden.

(4) Die von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden auf Antrag erstattet.

(5) Absatz 1 bis 4 gilt im Baugewerbe ausschließlich für solche Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann.

#### § 175b Wirkungsforschung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Wirkungen des Saison-Kurzarbeitergeldes und damit einhergehender ergänzender Leistungen in den Förderperioden 2006/2007 und 2007/2008 und berichtet hierüber dem Bundestag. Die Untersuchung soll insbesondere die Wirkungen auf den Arbeitsmarkt und die finanziellen Auswirkungen für die Arbeitslosenversicherung und den Bundeshaushalt betrachten.“

3. Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

a) § 182 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Wirtschaftszweige nach § 175 Abs. 1 Nr. 1, deren Betriebe dem Baugewerbe zuzuordnen sind, festzulegen. In der Regel sollen hierbei der fachliche Geltungsbereich tarifvertraglicher Regelungen berücksichtigt und die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes vorher angehört werden.“

b) In § 182 Abs. 3 werden die Wörter „tarifvertraglichen Regelungen“ durch die Wörter „Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien“ ersetzt.

c) § 182 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei den Festlegungen nach Absatz 2 und 3 ist zu berücksichtigen, ob dies voraussichtlich in besonderem Maße dazu beiträgt, die wirtschaftliche Tätigkeit in der Schlechtwetterzeit zu beleben oder die Beschäftigungsverhältnisse der von saisonbedingten Arbeitsausfällen betroffenen Arbeitnehmer zu stabilisieren.“

4. In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c wird § 320 Abs. 4 folgender Satz angefügt:

„Arbeitgeber, in deren Betrieben Saison-Kurzarbeitergeld geleistet wird, haben die Auskünfte nach Satz 1 bis zum 15. des Monats zu erteilen, der dem Monat folgt, in dem die Tage liegen, für die Saison-Kurzarbeitergeld ausgezahlt wird.“

5. In Artikel 1 Nr. 21 wird § 323 Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Saison-Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 175a sollen bis zum 15. des Monats beantragt werden, der dem Monat folgt, in dem die Tage liegen, für die die Leistungen beantragt werden.“

6. In Artikel 1 Nr. 27 werden in § 354 Satz 2 die Wörter „tarifvertraglicher Regelungen“ durch die Wörter „von Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien“ ersetzt.

7. Artikel 14 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 14  
Änderung der Verordnung  
zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen  
nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes  
(2212-2-14)**

§ 1 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 5. April 1988 (BGBl. I S. 505), die zuletzt durch Artikel 48a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, wird aufgehoben.“

8. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
- c) Im neuen Absatz 3 werden die Angaben „12 bis 15“ durch die Angaben „12, 13, 15“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Artikel 14 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.“

Berlin, den 15. März 2006

**Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Gerald Weiß (Groß-Gerau)**  
Vorsitzender

**Klaus Brandner**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Klaus Brandner

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisungen und Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Drucksache 16/429** ist in der 14. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Januar 2006 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen worden.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/429 in seiner Sitzung am 15. März 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** und der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** haben die Vorlage in ihren Sitzungen am 15. März 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/429 in seiner Sitzung am 15. März 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15. März 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD soll ein Saison-Kurzarbeitergeld als neue Sonderform des Kurzarbeitergeldes eingeführt werden. Ziel ist es, die Winterarbeitslosigkeit zu bekämpfen und Beschäftigungsverhältnisse in Bau- und Saisonbetrieben ganzjährig zu erhalten. Der Anwendungsbereich des Saison-Kurzarbeitergeldes soll sich neben dem Baugewerbe auch auf weitere Wirtschaftszweige mit saisonbedingten Arbeitsausfällen erstrecken, beispielsweise die Land- und Forstwirtschaft, die Baustoffindustrie, das Maler- und Lackierhandwerk oder das Steinmetz- und Bildhauerhandwerk. Die Schlechtwetterzeit gilt dabei vom 1. Dezember bis zum 31. März. Erfasst werden sollen nicht mehr nur wetterbedingte, sondern darüber hinaus auch auftragsbedingte Ausfälle.

Zur Begründung heißt es, die Erfahrungen der letzten Jahre hätten gezeigt, dass die Beschäftigten trotz der bestehenden Winterbauförderung oft in kurzzeitige Arbeitslosigkeit entlassen würden. Dies führe zu Ausgaben in der Arbeitslosenversicherung. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass regelmäßige, kurze Perioden der Arbeitslosigkeit erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen. Wenn es gelinge, die Beschäftigungsverhältnisse in den genannten Branchen während des ganzen Jahres aufrecht zu erhalten, würde dies die Arbeitsverwaltung entlasten. Die Arbeitslosenversicherung werde die neue Leistung von der ersten Ausfallstunde an bereitstellen, heißt es im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen. Vorgesehen ist ferner, dass Arbeitgeber und regelmäßig auch Arbeitnehmer über eine Umlage ergänzende Leistungen finanzieren. Dieses System solle gleichzeitig Vorbild für andere Wirtschaftszweige mit hohen Arbeitsausfallzeiten im Winter sein. Die Tarifpartner würden einbezogen, die Finanzierung des neuen Leistungssystems zu sichern. Wie es in dem Entwurf heißt, könne in einzelnen Branchen vorbehaltlich einer tarifvertraglichen Einigung auch eine gesetzliche Umlage eingeführt werden, aus der ergänzende Leistungen zu finanzieren wären. Als solche ergänzende Leistung käme zugunsten des Arbeitgebers die Erstattung der von ihm zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge in der Zeit in Betracht, während der seine Arbeitnehmer Saison-Kurzarbeitergeld beziehen. Zugunsten der Arbeitnehmer nennen die Fraktionen das aus der Winterbauförderung bekannte Wintergeld. Dies werde als Ausgleich für wetterbedingte Mehraufwendungen bei geleisteten Stunden während der Förderzeit gezahlt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

#### III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung der Vorlage in seiner 8. Sitzung am 26. Januar 2006 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Sie erfolgte in der 11. Sitzung des Ausschusses am 13. Februar 2006.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Bundesagentur für Arbeit
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)
- Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
- Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
- IG Bauen-Agrar-Umwelt
- Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft Steine-Erden
- Prof. Dr. Gerhard Bosch, Institut Arbeit und Technik, Gelsenkirchen
- Sabine Graf, IG Bauen-Agrar-Umwelt, Berlin.

Die Anhörungsteilnehmer haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 16(11)77 zusammengefasst wurden.

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen komprimiert dargestellt:

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) hält die Regelung vor allem mit Blick auf die seit dem 1. Februar 2006 geltenden neuen Versicherungsbedingungen in der Arbeitslosenversicherung für bedeutend. So müssten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer innerhalb von zwei Jahren zwölf Monate Beiträge in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, um Arbeitslosengeld zu erhalten. Diese Voraussetzung, die bisher durch eine Sonderregelung für saisonal geprägte Branchen deutlich herabgesetzt gewesen sei, dürfte für Beschäftigte in diesen Branchen nur mit Schwierigkeiten zu erfüllen sein, so der DGB. Bei längerer Arbeitslosigkeit während der Saisonzeit und eventuell noch auftretender auftragsbedingter Arbeitslosigkeit könne schnell der Schutz der Arbeitslosenversicherung verloren gehen oder die Beschäftigten erreichten erst gar nicht die Voraussetzungen. Für die Beschäftigten bestehe deswegen ein hohes Interesse, den Schutz der Arbeitslosenversicherung zu erhalten. Dies werde vor allem erreicht, weil durch das Saison-Kurzarbeitergeld kein Arbeitslosengeldanspruch verbraucht werde. In Kombination mit angesparten Arbeitszeitkonten und dem Saison-Kurzarbeitergeld könne die Arbeitslosigkeit deutlich vermindert bzw. verkürzt werden. Da Spezialregelungen für die Bauwirtschaft entfielen und stattdessen das Winterbauförderungssystem in das Kurzarbeitergeld integriert werde, trügen die Änderungen auch zur Verwaltungsvereinfachung bei. Zu begrüßen sei auch, dass eine Ausweitung auf andere Problembranchen möglich sei. Die Entlastung der Agenturen für Arbeit von Personen, die wiederkehrend nur kurzfristig arbeitslos sind, trage dazu bei, dass die Vermittler sich verstärkt um die Arbeitssuchenden kümmern könnten, die einen neuen Arbeitsplatz benötigten. Der DGB regt an, eine Ausweitung auf andere Branchen zu prüfen. Er sehe hier besonderen Bedarf im Hotel- und Gaststättengewerbe in den Saisongebieten, in der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten, im Kabel- und Freileitungsbau sowie im Erwerbsgartenbau. Allerdings seien die Saisonzeiten für diese Bereiche nicht unbedingt identisch, so dass für die Branchen unterschiedliche Saisonzeiten festgelegt werden müssten. Der DGB regt an, im Gesetzentwurf generell eine Saisonzeit von max. vier Monaten festzuschreiben, aber diesen Zeitraum für die einzelnen Branchen flexibel zu halten. Das hieße, es könnten auch andere Saisonzeiten als Dezember bis März festgelegt werden. Wünschenswert wäre auch, wenn Regelungen für Saisonbeschäftigte gefunden würden, die nicht spezifisch wetterabhängig seien. Hier wären etwa Künstler- und Produktionskräfte zu nennen, die zwischen den Engagements immer wieder arbeitslos werden. An dem Sicherungssystem müsste sich allerdings die Branche selbst in höherem Maße beteiligen. Auch für die Beschäftigten im Weiterbildungssektor werde die Beschäftigung immer prekärer, so dass sie zum Beispiel in den Ferienmonaten entlassen würden und sich arbeitslos melden müssten. Dieses Problem könne eventuell durch Änderung von Rahmenbedingungen oder durch Steuerung der (häufig öffentlichen) Auftraggeber abgemildert werden.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) vertritt die Auffassung, dass die Einführung eines Saison-Kurzarbeitergeldes als Lohnersatzleistung bei Arbeitsausfall in Saisonbranchen in der Zeit von Dezember bis März das richtige Ziel verfolge, ganzjährige Beschäftigung zu fördern. Um dieses Ziel erreichen zu können und nicht stattdessen Entlassungen zu begünstigen und statt erwarteter Einsparungen Mehrbelastungen bei der Arbeitslosenversicherung zu verursachen, seien allerdings eine Reihe von Anpassungen erforderlich. Nach dem derzeitigen Gesetzentwurf würden auch Entlassungen in Saisonbranchen begünstigt, weil aus Saison-Kurzarbeitergeld neue Ansprüche auf Arbeitslosengeld entstünden und diese beiden Leistungen hintereinander geschaltet werden könnten. Damit sei auch die im Koalitionsvertrag vereinbarte Kostenneutralität der Einführung des Saison-Kurzarbeitergeldes nicht gewährleistet. Vielmehr bestehe die konkrete Gefahr der „legalen Zweckentfremdung“ von Saison-Kurzarbeitergeld, die zu Mehrkosten im dreistelligen Millionenbereich für die Arbeitslosenversicherung führen könne. Das ab Februar 2006 für alle Arbeitnehmer einheitlich geltende Anwartschaftssystem, wonach acht Monate jährlicher Beschäftigung einen jeweils wiederkehrenden viermonatigen Arbeitslosengeldanspruch bewirken, könne mit Saison-Kurzarbeitergeld unterlaufen werden. Im Extremfall könnten mit vier Monaten Beschäftigung acht Monate Lohnersatzleistungen in Form von Saison-Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld zu Lasten aller Beitragszahler „erwirtschaftet“ werden. Um dies zu verhindern, dürften aus Saison-Kurzarbeitergeld keine neuen Anwartschaften auf Arbeitslosengeld entstehen. Darüber hinaus müsse eine Anrechnung der Saison-Kurzarbeitergeldzahlung auf einen nachfolgend geltend gemachten Arbeitslosengeldanspruch erfolgen, weil dann das Ziel der Sicherung ganzjähriger Beschäftigung fehlgeschlagen und eine Doppelförderung zu Lasten der Beitragszahler nicht gerechtfertigt sei. Da das Saison-Kurzarbeitergeld für den Arbeitgeber mit erheblichen Kosten verbunden sei, weil er die Sozialversicherungsbeiträge zu tragen habe, müsse sichergestellt werden, dass die Einbeziehung einer Branche in das Saison-Kurzarbeitergeld nicht gegen den Willen der Tarifparteien erfolgen könne. Zur Erhaltung der Arbeitszeitflexibilität und um eine angemessene Eigenbeteiligung vor Inanspruchnahme der Versicherungsleistung Saison-Kurzarbeitergeld sicherzustellen, müsse eine Vorausleistung im Umfang von mindestens 50 Arbeitsstunden eingebracht werden. Dies stärke sowohl den Gedanken der Eigenvorsorge als auch die Arbeitszeitflexibilisierung, weil Arbeitszeitkonten zur Vermeidung der Zeiten von Nichtbeschäftigung genutzt werden müssten. Auch für Saison-Kurzarbeitergeld müsse der Grundsatz „Vermittlung vor Leistung“ uneingeschränkt gelten. Ebenso wie beim konjunkturellen Kurzarbeitergeld und beim Winterausfallgeld müssten die Arbeitsagenturen Bezieher von Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld stets in die Vermittlungsbemühungen einbeziehen und letztere der Vermittlung in Zwischenbeschäftigungen zur Verfügung stehen (§ 172 Abs. 3 SGB III). Danach gelte der Vermittlungsgrundsatz sowohl für den Bezieher von Arbeitslosengeld als auch für den Arbeitnehmer, der Kurzarbeitergeld bzw. Saison-Kurzarbeitergeld erhält.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, mit der Einführung eines Saison-Kurzarbeitergeldes einen wesentlichen Beitrag zur

Bekämpfung des alljährlich wiederkehrenden Anstiegs der Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten zu leisten. Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht sei die Intention des Gesetzentwurfs umso mehr zu befürworten, als damit nicht nur eine Fortentwicklung der bisherigen Winterbauförderung in der Bauwirtschaft beabsichtigt sei, sondern durch die Einbeziehung weiterer Wirtschaftszweige, die regelmäßig von saisonbedingten Arbeitsausfällen betroffen sind, eine Verstärkung der Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer erreicht und damit Arbeitslosigkeit vermieden werden könne. Darüber hinaus begrüßt die Bundesagentur für Arbeit, dass mit dem Gesetzentwurf das Ziel einer Verwaltungsvereinfachung für Arbeitgeber und Dienststellen der Bundesagentur verbunden sei. Bei einer Bewertung der finanziellen Wirkungen der beabsichtigten Regelung sei zu berücksichtigen, dass die im Vergleich zu der bestehenden Winterbauförderung erleichterten Förderungsvoraussetzungen (Saison-Kug bereits ab der 1. Ausfallstunde, wenn keine Arbeitszeitguthaben aufzulösen sind) zu Mehrausgaben bei der Arbeitslosenversicherung führen könnten. Etwaige Mehrausgaben könnten allerdings durch Minderausgaben beim Arbeitslosengeld in dem Maße kompensiert oder übertroffen werden, wie Betriebe von der bisherigen Praxis, ihre Arbeitnehmer bei Arbeitsmangel in der Schlechtwetterzeit zu entlassen, abweichen. Mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt habe der Gesetzgeber bereits Maßnahmen ergriffen, die saisonbedingte Arbeitslosigkeit zu beschränken bzw. zu unterbinden. Die Auswirkungen der seit 1. Februar 2006 in Kraft getretenen neuen Anspruchsregelung auf die Saisonarbeit und die Wechselwirkung mit dem Saison-Kug könne noch nicht abgeschätzt werden. Inwiefern das Saison-Kug zu zusätzlichen Entlastungseffekten führe und welche finanziellen Konsequenzen sich daraus ergäben, bedürfe einer fundierten Evaluation. Wegen der oben genannten Unwägbarkeiten empfehle die BA, das Gesetz zunächst auf zwei Legislaturperioden zu begrenzen und anschließend hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen und die finanziellen Folgen und Risiken wissenschaftlich zu evaluieren.

Das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung betont, dass aus ökonomischen und sozialen Gründen eine möglichst stetige, ganzjährige Beschäftigung wünschenswert sei. Die Entwicklung von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit sei durch ausgeprägte saisonale Schwankungen geprägt, die nicht nur witterungsbedingt, sondern auch allgemein wirtschaftlicher Art seien. Fast alle Wirtschaftszweige wiesen regelmäßige Arbeitsausfälle in der Schlechtwetterzeit (Dezember bis März) auf. Der Kreis der anspruchsberechtigten Betriebe/Beschäftigten hänge somit entscheidend davon ab, wie die im Gesetzentwurf vorausgesetzte „Erheblichkeit des Arbeitsausfalls“ definiert werde. Je nachdem, wie weit die Definition sei, würden zwischen rund 2 und 6,4 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte erfasst. Die Arbeitsmarkteffekte könnten nur grob abgeschätzt werden. Unter der Annahme, dass die Hälfte der saisonbedingten Minderbeschäftigung in der Schlechtwetterzeit durch Saison-Kurzarbeit (mit halber Arbeitszeit) ausgeglichen werde, könne die Beschäftigung im Schnitt dieser Monate, je nach Definition des Kreises der anspruchsberechtigten Betriebe bzw. Beschäftigten, zwischen 50 000 und 82 000 Personen höher liegen als bisher, wobei Kompensationseffekte wegfallender bisheriger Regelungen jedoch zu berücksichtigen

wären. Die Neuregelung könne außerdem die Verbreitung bzw. Nutzung von Arbeitszeitkonten zur Beschäftigungssicherung fördern und zum Abbau bezahlter Überstunden in saisonstarken Monaten beitragen. Die Budgeteffekte der Neuregelung könnten nicht beziffert werden. Die Entlastung des Budgets der BA werde deutlich geringer eingeschätzt, als die Bundesregierung dies tue. Dies vor allem, weil ein beträchtlicher Teil der Saison-Arbeitslosen keinen Anspruch auf ALG I haben dürfte. Dennoch könne zumindest von Kostenneutralität für die BA ausgegangen werden.

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie plädiert in seiner Stellungnahme für die Beibehaltung der Winterausfallgeld-Vorausleistung: Sie stärke die individuelle Eigenvorsorge und die bewährte Arbeitszeitflexibilisierung in der Bauwirtschaft. Zudem bekämpfe sie Mitnahmeeffekte und Missbrauch. Ein Wegfall der Winterausfallgeld-Vorausleistung würde hingegen den Umfang der Arbeitszeitflexibilisierung in den Betrieben verringern. Das nahe liegende Argument sei, dass nach dem Gesetzentwurf ein bestehendes Arbeitszeitguthaben, welches im Rahmen der Arbeitszeitflexibilisierung entstanden sei, vor der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld grundsätzlich von den Arbeitnehmern einzubringen sei. Gleichzeitig sei es für den einzelnen Arbeitnehmer aber vorteilhafter, Überstunden (mit Überstundenzuschlägen) in den Sommermonaten direkt ausbezahlt zu bekommen, um dann im Winter Saison-Kurzarbeitergeld zu beziehen. Daran ändere auch das stark heraufgesetzte Zuschusswintergeld in Höhe von 2,50 Euro nichts, weil dieses nicht die finanzielle Einbuße aufwiege, die dem Arbeitnehmer durch das Einbringen von Arbeitszeitguthaben entstehe. Wenn es aufgrund dieser Sachlage zu einem Rückgang der Verbreitung der Arbeitszeitflexibilisierung komme, werde das Saison-Kurzarbeitergeld in größerem Maße in Anspruch genommen, weil weniger Arbeitszeitguthaben zur Vermeidung von Arbeitsausfällen zur Verfügung stehe. Damit berühre die Frage, ob weiterhin in dem Umfang Arbeitszeitflexibilisierung in inländischen Baubetrieben stattfinde, nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit dieser Betriebe gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten, weil die Arbeitszeitflexibilisierung deutliche Produktivitätsgewinne beinhalte, sondern sie berühre auch massiv die Finanzierung des Saison-Kurzarbeitergeldes. Nach dem Finanzierungskonzept erscheine die von dem Koalitionsvertrag vorgesehene kostenneutrale Einführung des Saison-Kurzarbeitergeldes möglicherweise dann nicht mehr gegeben. Darüber hinaus müssten die Umlagezahler (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) stärker belastet werden. Grundsätzlich plädiert der Verband im Interesse der Akzeptanz der Neuregelung dafür, Branchen nur dann in die Regelung einzubeziehen, wenn sich die Tarifvertragsparteien einer Branche gemeinsam dafür ausgesprochen hätten.

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes ist der Auffassung, dass die Einführung eines Saison-Kurzarbeitergeldes zur Vermeidung saisonbedingter Entlassungen in der Schlechtwetterzeit für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und den Staat Vorteile bringe: Aus der Sicht der Arbeitnehmer könne eine Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Winter erwartet werden; ein wirtschaftlicher Grund für die Entlassung von Arbeitnehmern bei nur vorübergehendem Arbeitsausfall bestehe nicht mehr. Der Anreiz zum Ansparen von Arbeitszeitguthaben werde erhöht. Das Jahreseinkommen könne bei Auflösung von Arbeitszeitguthaben in der

Schlechtwetterzeit verstetigt und zugleich verbessert werden; dadurch werde die Bereitschaft zur Arbeitszeitflexibilisierung gefördert. Aus der Sicht der Arbeitgeber könne eine größere Flexibilität bei Auftragsmangel, Auftragslücken und Schlechtwetter gewonnen werden. Die Sozialkostenbelastung bei Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse entfalle; die Lohnzusatzkosten würden sinken. Aus der Sicht des Staates seien eine Entlastung der Arbeitslosenversicherung und ein Abbau der Winterarbeitslosigkeit zu erwarten. Schließlich würden sich der Verwaltungsaufwand – und damit die Verwaltungskosten – sowohl für die Betriebe als auch für die Arbeitsverwaltung spürbar verringern. Die Einführung eines Saison-Kurzarbeitergeldes werde damit auch zu einem Bürokratieabbau führen.

Die IG Bauen-Agrar-Umwelt begrüßt den Gesetzentwurf ausdrücklich und uneingeschränkt. Das Gesetz werde – zunächst im Baugewerbe – in erheblich stärkerem Maße als die seit 1996 in der Nachfolge der sog. Schlechtwettergeldregelung in Kraft getretenen gesetzlichen Winterbauförderungssysteme Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten vermeiden und damit zu einer größeren Verstetigung der Beschäftigungsverhältnisse führen. Das nunmehr vorgesehene neue Instrument des Saison-Kurzarbeitergeldes vermeide nämlich in seiner im Gesetzentwurf vorgesehenen konkreten Ausgestaltung die Schwächen der seit 1996 existierenden und in ihren Wirkungen unbefriedigenden Winterbauregelungen. Diese Regelungen beruhten in ihrer Finanzierung auf relativ komplizierten Modellen der Kostenteilung zwischen BA, Betrieben und Beschäftigten. Die Komplexität der Modelle ergebe sich daraus, dass einerseits die Stundenkontingente unterschiedlich finanziert würden und die Finanzierung zusätzlich noch von den betrieblichen Arbeitszeitmodellen und -guthaben abhängig seien. Allein diese Komplexität habe erhebliche Anreize gesetzt, die Inanspruchnahme von Überbrückungsgeld (1996 bis 1997) bzw. Winterausfallgeld (1997 bis heute) zu vermeiden und stattdessen die Beschäftigten während der Winterperiode zu entlassen. Hinzu trete, dass komplexe Modelle nicht nur Verständnisschwierigkeiten und psychologische Hemmnisse verursachten, sondern auch betrieblich (sowie bei der Arbeitsverwaltung) notwendigerweise zu erhöhtem administrativen Aufwand führten. Zuletzt hätten die bisherigen Modelle die Arbeitgeber mit dem Risiko belastet, ab einer bestimmten Ausfallstundenzahl (derzeit: ab der 101. Ausfallstunde) die Kosten der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von durchschnittlich 3,96 Euro alleine tragen zu müssen. Wolle man daher die große Chance, die dieser Gesetzentwurf biete, nämlich die Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten in der Bauwirtschaft sowie – nach Schaffung der noch fehlenden tarifvertraglichen sowie gesetzlichen Voraussetzungen in weiteren von saisonaler Arbeitslosigkeit geprägten Branchen – in deutlichem Maße zu verringern, nicht gefährden, sollte der Gesetzgeber von Eingriffen in grundlegende Bausteine dieses Gesetzentwurfs Abstand nehmen. Dies gelte insbesondere für in den letzten Wochen diskutierte Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf.

Die Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft Steine-Erden stellt fest, dass das Vorhaben der Koalitionsfraktionen teuer und nicht geeignet sei, die Arbeitslosenstatistik zu entlasten. Im Gegenteil: Die Sozialkassen würden belastet. Es mache alle Anstrengungen der Arbeitszeitflexibilisierung der vergange-

nen Jahre zunichte und greife auf ungeheuerliche Weise in bestehende Tarifregelungen der Steine und Erden und Baustoffindustrie ein. Es möge für die Bauwirtschaft geeignet sein, für die Baustoffindustrie sei es dies jedenfalls nicht.

Prof. Dr. Gerhard Bosch hält die Kostenteilung nach dem Dreisäulenmodell für gerechter und deutlich einfacher als bislang: Ab der ersten Ausfallstunde werde als Basisleistung ein Saison-Kurzarbeitergeld gezahlt, das durch tariflich vereinbarte Zusatzleistungen aufgestockt werden könne. Erst durch diese Zusatzleistungen würden Entlassungen in der Wintersaison für die Betriebe unattraktiv. Die ergänzenden Leistungen sollten nach dem Gesetzentwurf durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgelegt werden. Die Finanzierung müsse durch die Tarifvertragsparteien sichergestellt werden. Damit würden die Tarifpartner für angemessene Leistungen in die Verantwortung genommen. Die einseitigen Belastungen der Arbeitnehmer für die ersten 30 Ausfallstunden und die der Betriebe für die 31. bis zur 100. Ausfallstunde würden durch eine gleichmäßige Kostenteilung für alle Stundenkontingente abgelöst. Das Saison-Kurzarbeitergeld sei darüber hinaus deutlich einfacher zu handhaben als die Vorgängerregelungen. Dies führe zu Bürokratieabbau und zur Verringerung von Transaktionskosten. Vor allem werde die BA nicht durch Scheinvermittlungen belastet und könne sich auf ihr eigentliches Vermittlungsgeschäft konzentrieren. Die Anreize für die Akteure würden zudem besser als im alten System gesetzt. Für den Arbeitnehmer werde durch das erhöhte Zuschuss-Wintergeld das Ansparen von Guthabenstunden attraktiver. Betriebe sparten keine variablen Lohnkosten mehr durch die Entlassung von Beschäftigten ab der 101. Ausfallstunde. Die Einschätzung, dass ca. 25 Prozent der sonst arbeitslos werdenden Arbeitnehmer während der Schlechtwetterzeit in Beschäftigung gehalten werden könnten, erscheine realistisch. Die Modellrechnung zu den finanziellen Auswirkungen auf die BA erscheine überzeugend. Die Arbeitslosenversicherung werde entlastet, indem Arbeitnehmer verstärkt Guthabenstunden in der Schlechtwetterzeit einsetzen und wegen vermiedener Arbeitslosigkeit kein Arbeitslosengeld in Anspruch nähmen. Der Bund werde zusätzlich entlastet, indem der Bezug von Arbeitslosengeld II bei Erwerbslosigkeit ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld vermieden werde. Zudem würden die Ausfallstunden reduziert, weil kurzfristige Aufträge mit den verfügbaren Arbeitskräften ausgeführt werden könnten. Dies führe zu Steuererhöhungen des Bundes durch zusätzliche Beschäftigung. Schließlich würden die Sozialversicherungsbeiträge, die bei Arbeitslosigkeit auf die BA entfallen, durch eine Umlage aufgebracht.

Sabine Graf begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich und hält eine Ausweitung auf den Bereich der Agrarwirtschaft (Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau und Sonderkulturbetriebe) für wünschenswert. Damit könne der zunehmenden Praxis der agrarwirtschaftlichen Betriebe aktiv entgegengewirkt werden, die Arbeitnehmer in der arbeitsarmen Zeit zu entlassen und in der arbeitsintensiven Zeit wieder einzustellen. Die witterungsbedingte Schwankungsbreite des jährlichen Arbeitsvolumens in der Agrarwirtschaft werde durch Arbeitsausfall in den Monaten November bis März begründet. Daher solle der Schlechtwetterzeitraum im vorliegenden Gesetzentwurf um einen Monat erweitert werden, damit das Saison-Kurzarbeitergeld in den arbeitsschwachen Monaten November bis März bezogen



werden könne. Ein weiterer positiver Effekt des Saison-Kurzarbeitergeldes könne in der Reduzierung des Einsatzes von Saisonarbeitskräften liegen. Somit trage das Saison-Kurzarbeitergeld zur Stabilisierung der Beschäftigungsverhältnisse bei.

#### **IV. Beratungen und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 26. Januar 2006 (Beschlussfassung über eine öffentliche Anhörung am 13. Februar 2006), am 8. Februar 2006 und abschließend am 15. März 2006 beraten. Die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(11)159 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Vertreter der Fraktion der CDU/CSU hoben hervor, dass der vorliegende Gesetzentwurf einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit leisten solle. Er verfolge das Ziel, in der Baubranche und gegebenenfalls auch in anderen witterungsabhängigen Branchen eine ganzjährige Beschäftigung zu fördern. Diese Zielsetzung sei im Interesse der Arbeitnehmer und im Interesse der Arbeitslosenversicherung, die dadurch entlastet werden solle. Durch die in den Änderungsanträgen zum Ausdruck kommenden Klarstellungen werde die angestrebte Freiwilligkeit der Tarifpartner anderer Branchen sowie die Überprüfung der Kostenneutralität nach zwei Förderperioden sichergestellt.

Die Fraktion der SPD begrüßte die große Zustimmung zu dem hier vorgelegten Zukunftsmodell. Alle Beteiligten hoffen, dass mit ihm bereits im kommenden Winter die Winterarbeitslosigkeit in der Bauwirtschaft spürbar gesenkt werden und so ein wesentlicher Beitrag zur Verstetigung der Beschäftigungsverhältnisse im Baugewerbe geleistet werden könne. Die Fraktion der SPD sei sich sicher, dass die nach zwei Jahren durchzuführende Evaluation den Nachweis dafür erbringen werde, dass die Winterarbeitslosigkeit mit diesem Modell deutlich gesenkt werde und eine Übertragung auf andere saisonal geprägte Branchen zum Wohle der Arbeitslosenversicherung und der Beschäftigten sehr sinnvoll sei.

Die Fraktion der FDP betonte, sie begrüße die Klarstellung, dass keine Branche gegen ihren Willen in das System des Saison-Kurzarbeitergeldes einbezogen werden solle. Sie habe zwar noch eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen und hätte sich klarere und weiterreichende Formulierungen etwa bei den Arbeitszeitkonten gewünscht, könne aber letztlich dem Vorhaben in der jetzt geänderten Fassung zustimmen.

Die Fraktion DIE LINKE. machte deutlich, dass sie dem Gesetzentwurf grundsätzlich zustimme, da die Förderung ganzjähriger Beschäftigung notwendig sei angesichts der derzeitigen misslichen Situation der Beschäftigten in saisonabhängigen Branchen. Allerdings sei es völlig unverständlich, warum die Regelung nicht bereits zum 1. April 2006 in Kraft treten könne und warum die Ausweitung auf andere Branchen nicht vor 2008 erfolgen könne.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierte, dass die Regelung etliche Wirtschaftszweige von vornherein ausschließe, da sie auf die saisonbedingte Arbeitslosigkeit in Wintermonaten beschränkt sei. Diese Ungleichbehandlung sei unsinnig und führe im Übrigen dazu, dass von der Regelung Branchen profitierten, in denen fast ausschließlich Männer beschäftigt seien.

Im Ergebnis der Beratungen hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/429 in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge zu empfehlen.

#### **B. Besonderer Teil**

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/429 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

##### **Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 11)**

- a) Die Einbeziehung von Branchen, die in besonderem Maße von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen sind, in das Saison-Kurzarbeitergeld wird abweichend vom ursprünglichen Gesetzentwurf nicht dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen einer Rechtsverordnung überlassen. Die entsprechende Regelung erfolgt damit ausschließlich durch ein gesondertes Bundesgesetz. Dabei sind die Ergebnisse der Wirkungsforschung nach § 175b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) zu berücksichtigen. Dementsprechend ist ein Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld in Branchen außerhalb des Baugewerbes erstmalig zur Schlechtwetterzeit 2008/2009 und nur mit Einvernehmen der maßgeblichen Tarifvertragsparteien möglich.
- b) Die Ergänzung in Absatz 5 konkretisiert die arbeitsförderrechtliche Schadensverhinderungspflicht bei bestehenden Arbeitszeitkonten im Bereich des Saison-Kurzarbeitergeldes. Über bestehende Arbeitszeitguthaben soll nicht zu Lasten der Sozialversicherung disponiert werden können. Lösen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Arbeitszeitkonten außerhalb der Schlechtwetterzeit auf, verhalten sie sich nicht vorausschauend und kommen damit ihrer bestehenden Schadensverhinderungspflicht nicht nach. In dem Umfang, in dem durch das Fortbestehen des Guthabens Arbeitsausfälle hätten vermieden werden können, gelten diese als vermeidbar, so dass insoweit die Gewährung von Saison-Kurzarbeitergeld ausscheidet.
- c) Die Ergänzung der o. g. Vorschrift dient der Verfahrensstraffung und Vorbeugung von rechtsmissbräuchlichem Verhalten bei konjunkturbedingten Arbeitsausfällen in der Schlechtwetterzeit. Die Arbeitgeber haben in der Schlechtwetterzeit nach der ersten Anzeige monatlich bis zum 15. des laufenden Monats eine Folgeanzeige über den Arbeitsausfall zu erstatten und damit das Vorliegen eines Arbeitsausfalls aus wirtschaftlichen Gründen

glaubhaft zu machen. Die Arbeitgeber zeigen an, ob ein Arbeitsausfall unverändert bzw. verändert fortbesteht oder nicht mehr vorliegt. Durch entsprechende Änderungen in den §§ 320 und 323 SGB III wird die Möglichkeit eröffnet, die Anzeige über den Arbeitsausfall, die Verpflichtung zur Auskunftserteilung über Daten zum Leistungsbezug sowie die Beantragung des Saison-Kurzarbeitergeldes und der ergänzenden Leistungen nach § 175a SGB III in einer einzigen Meldung zusammenzufassen. Mit einer Folgeanzeige für die Monate Januar, Februar und März können künftig gleichzeitig die statistische Meldung und die Beantragung der Leistung für den jeweiligen Vormonat übersandt werden. Die Bundesagentur für Arbeit hat dann alle leistungsrechtlich relevanten Daten zeitnah zur Prüfung zur Verfügung. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird bei den Folgeanzeigen auf die Erteilung eines schriftlichen Bescheids nach § 173 Abs. 3 SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit verzichtet. Der Satz 4 stellt sicher, dass in Fällen des unverschuldeten Versäumnisses der Pflicht zur Folgeanzeige eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgt.

#### **Zu Nummer 2** (Artikel 1 Nr. 12)

Die gesetzliche Festschreibung der durchzuführenden Wirkungsforschung verdeutlicht die besondere Bedeutung, die dieser Untersuchung zukommt. Die Zielrichtung wurde bereits detailliert im Allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs umschrieben. Der Bericht soll dem Deutschen Bundestag zugeleitet werden, damit auf dessen Basis eventueller Änderungsbedarf ermittelt und im parlamentarischen Verfahren umgesetzt werden kann.

#### **Zu Nummer 3** (Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe c)

a) Die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Erlass der Baubetriebe-Verordnung im neuen § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB III entspricht dem bisherigen Recht (§ 216 Abs. 2 SGB III).

Die Einbeziehung der Wirtschaftszweige, die von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen sind, erfolgt abweichend vom ursprünglichen Entwurf nicht durch Rechtsverordnung, sondern im Rahmen einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung (§ 175 Abs. 4 Satz 2 und 3).

b) Die Änderung in Absatz 3 verdeutlicht, dass es zur Festlegung ergänzender Leistungen zunächst einer Vereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien bedarf; diese muss jedoch nicht zwingend formal als tarifvertragliche Vereinbarung abgeschlossen worden sein.

c) Die Voraussetzungen zur Ermächtigung zum Erlass der Baubetriebe-Verordnung entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 216 Abs. 2 Satz 2 und 3).

Die Neuregelung berücksichtigt, dass abweichend vom ursprünglichen Gesetzentwurf die Einbeziehung der Wirtschaftszweige, die von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen sind, nicht durch Rechtsverordnung, sondern durch Gesetz erfolgt. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die ergänzenden Leistungen nach § 175a SGB III für solche Wirtschaftszweige nicht zur Verfügung ste-

hen können, bevor die entsprechende gesetzliche Regelung nach § 175 Abs. 4 Satz 2 und 3 SGB III getroffen wurde.

#### **Zu Nummer 4** (Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c)

Anpassung der Vorschrift über die statistischen Meldepflichten bei Saison-Kurzarbeitergeldbezug an die Änderungen im Bereich der Anzeigepflichten bei konjunkturbedingten Arbeitsausfällen in der Schlechtwetterzeit (§ 175 Abs. 7 SGB III) zur Missbrauchsvermeidung. Es wird die Voraussetzung geschaffen, die Verpflichtung zur Auskunftserteilung über Daten des Leistungsbezugs mit der Beantragung des Saison-Kurzarbeitergeldes und der ergänzenden Leistungen nach § 175a SGB III sowie der Pflicht zur Folgeanzeige in einer Meldung zusammenzufassen.

#### **Zu Nummer 5** (Artikel 1 Nr. 21)

Anpassung der Vorschrift über das Antragsverfahren für Saison-Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 175a SGB III an die Änderungen im Bereich der Anzeigepflichten bei konjunkturbedingten Arbeitsausfällen in der Schlechtwetterzeit (§ 175 Abs. 7 SGB III) zur Missbrauchsvermeidung. Es wird die Voraussetzung geschaffen, die Beantragung des Saison-Kurzarbeitergeldes und der ergänzenden Leistungen nach § 175a SGB III mit der Verpflichtung zur Folgeanzeige sowie zur Auskunftserteilung über Daten des Leistungsbezugs in einer Meldung zusammenzufassen. Kann der Antrag nicht innerhalb der festgelegten Frist gestellt werden, bleibt es bei der materiell-rechtlichen Ausschlussfrist des § 325 Abs. 3 SGB III.

#### **Zu Nummer 6** (Artikel 1 Nr. 27)

Die Änderung korrespondiert mit der Änderung in § 182 Abs. 3 SGB III; ausreichende Basis einer Festlegung der Details einer Umlage zur Finanzierung ergänzender Leistungen ist eine Vereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien; eines Tarifvertrags bedarf es dazu nicht.

#### **Zu Nummer 7** (Artikel 14)

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Umgestaltung des Systems der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung und des damit einhergehenden Wegfalls des Winterausfallgeldes.

#### **Zu Nummer 8 Buchstabe a bis d** (Artikel 24)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Der Absatz 2, der das Inkrafttreten der im Gesetzentwurf enthaltenen Verordnungsermächtigungen (Artikel 1 Nr. 14 und 30) am Tag nach der Verkündung (vor dem 1. April 2006) regelte, ist obsolet, da eine Verkündung des Gesetzes vor dem 1. April 2006 nicht mehr möglich ist. Die Verordnungsermächtigungen müssen nun – wie das Gesetz grundsätzlich selbst – am 1. April 2006 in Kraft treten. Dieses Inkrafttreten ist durch Absatz 1 geregelt.

Die Änderungen in den Absätzen 3 (neu) und 4 (neu) sind erforderlich, da mit Artikel 14 der Begriff Winterausfallgeld aus der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) gestrichen

wird. Für die Einkommensanrechnung im Rahmen des BAföG sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend. Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs wird Winterausfallgeld letztmalig für den März 2006 gewährt. Ein Inkrafttreten des Artikels 14 ist daher am 1. Januar 2009 nötig.

Berlin, den 15. März 2006

**Klaus Brandner**  
Berichtersteller

